

Auszüge aus den Hochschulgesetzen

Verankerung der Lehrendenmobilität: Lehre im Kontext der Internationalisierung

für
Hamburg

Stand: 14.10.2024

Herausgegeben von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK)
HRK ADVANCE – Governance und Prozesse der Internationalisierung optimieren
Ahrstraße 39, 53175 Bonn
Tel.: 0228 / 887-0
Fax: 0228 / 887-210
advance@hrk.de
www.hrk.de/advance

Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) übernimmt keine Haftung für die in diesem Dokument dargestellten Inhalte sowie für deren Vollständigkeit oder Aktualität. Alle Inhalte sind allgemeiner Natur. Sie stellen lediglich eine vergleichende Übersicht und keine rechtsverbindliche Auskunft dar und können im Einzelfall auch nicht die Auskunft von Fachleuten ersetzen.

1. Hochschulaufgaben und Dienstaufgaben des Lehrpersonals mit ausdrücklichem Bezug zum Handlungsfeld Internationalisierung und potenzieller Relevanz im Kontext der Dozentenmobilität	3
2. Berücksichtigung(sfähigkeit) von Lehre im Ausland im Rahmen der Lehrverpflichtung.....	4
3. Potenzielle Anknüpfungspunkte im Nebentätigkeitsrecht.....	5

1. Hochschulaufgaben und Dienstaufgaben des Lehrpersonals mit ausdrücklichem Bezug zum Handlungsfeld Internationalisierung und potenzieller Relevanz im Kontext der Dozentenmobilität

§ 3 HmbHG¹ Gemeinsame Aufgaben der Hochschulen

[...]

(9) Die Hochschulen fördern die internationale Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.

[...]

§ 15 HmbHG Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren

[...]

(4) ¹Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a werden in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht. ²Sie können auch im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder im Rahmen einer anderen gleichwertigen Tätigkeit im In- oder Ausland erbracht werden. ³Sie sollen nicht Gegenstand eines Prüfungsverfahrens sein.

[...]

§ 67 HmbHG Hochschulgrade

[...]

(3) Die Hochschule kann für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums andere Grade verleihen, wenn dies in einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule und der Prüfungsordnung vorgesehen ist.

[...]

2. Berücksichtigung(sfähigkeit) von Lehre im Ausland im Rahmen der Lehrverpflichtung

§ 16 HmbHG Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren [...]

(9) ¹Eine Professorin oder ein Professor aus der Hochschule oder aus einer anderen Hochschule aus dem In- oder Ausland, die oder der in den Ruhestand getreten ist, kann bei hervorragender Eignung als Professorin oder als Professor an der Hochschule beschäftigt werden, jedoch nicht länger als bis zum Ende des letzten Monats des Semesters, in dem das 75. Lebensjahr vollendet wird. ²Die §§ 13 und 14 finden keine Anwendung. ³Die Beschäftigung erfolgt auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, den die Hochschule mit der Professorin oder dem Professor abschließt. ⁴§ 17 Absatz 3 gilt entsprechend. ⁵In dem Vertrag ist zu regeln, welche Rechte und Pflichten die Professorin oder der Professor in Forschung und Lehre hat und, wenn es sich um eine Professorin oder einen Professor aus einer anderen Hochschule handelt, ob und in welchem Umfange ihr oder ihm nach Ablauf der Beschäftigungszeit die in Satz 4 und Absatz 8 bezeichneten Rechte zustehen.

§ 17 LVVO² Kontingent für sonstige Aufgaben

(1) Die Lehrverpflichtung kann zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Selbstverwaltung oder der staatlichen Auftragsverwaltung der Hochschule, für die Entwicklung von Online-Veranstaltungen nach § 5a oder für Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule ermäßigt oder aufgehoben werden, wenn die betreffende Aufgabe die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließt.
[...]

§ 12 LVVO-AdP³ Ermäßigung für besondere Forschungsaufgaben und andere Aufgaben [...]

(3) Wird das nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Lehrveranstaltungsplänen für das jeweilige Semester vorgesehene Gesamtlehrangebot erfüllt und stehen dienstliche Gründe nicht entgegen, so kann die Lehrverpflichtung zur Wahrnehmung von Aufgaben der staatlichen Auftragsverwaltung der Akademie der Polizei Hamburg oder für Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Akademie der Polizei Hamburg ermäßigt oder aufgehoben werden, wenn die betreffende Aufgabe die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließt.

3. Potenzielle Anknüpfungspunkte im Nebentätigkeitsrecht

Hinweis: Lehre außerhalb der eigenen Hochschule gehört regelmäßig nicht zum Hauptamt, sondern wird im Rahmen einer Nebentätigkeit wahrgenommen. Das gilt auch für die Lehre an ausländischen Hochschulen. Der normative Rahmen für Nebentätigkeiten ergibt sich aus dem Beamten- und Nebentätigkeitsrecht des jeweiligen Landes. Einschlägige Regelungen finden sich gelegentlich im Hochschulgesetz, typischerweise im Beamtengesetz, in der (allgemeinen) Nebentätigkeitsverordnung und meist in einer speziellen Nebentätigkeitsverordnung für den Hochschulbereich. In diesen Vorschriften wird das Thema der Lehre im Ausland allerdings kaum oder gar nicht explizit angesprochen.

Im Folgenden werden daher die Normen aus den vorgenannten Regelungen (in Hamburg: HmbBG, HmbNVO und HmbHNVO) aufgeführt, die (auch) für die Lehre im Ausland potenziell von Bedeutung sein können.

§ 71 HmbBG⁴ Pflicht zur Übernahme einer Nebentätigkeit

Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, auf schriftliches Verlangen ihrer oder ihres Dienstvorgesetzten

1. eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst,
2. eine Nebentätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt,

zu übernehmen und fortzuführen, sofern diese Tätigkeit ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und sie nicht über Gebühr in Anspruch nimmt.

§ 72 HmbBG Anzeigefreie Nebentätigkeiten (§ 40 BeamStG)

(1) Der Anzeigepflicht nach § 40 Satz 1 BeamStG unterliegen nicht

1. Nebentätigkeiten, zu deren Übernahme die Beamtin oder der Beamte nach § 71 verpflichtet ist,
2. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Beamtin oder des Beamten unterliegenden Vermögens,
3. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften und Berufsverbänden oder in Organen von Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten und
4. unentgeltliche Nebentätigkeiten; folgende Tätigkeiten sind anzeigepflichtig, auch wenn sie unentgeltlich ausgeübt werden:
 - a) Wahrnehmung eines nicht unter Nummer 1 fallenden Nebenamtes,
 - b) Übernahme einer Testamentsvollstreckung oder einer anderen als in § 70 Absatz 4 genannten Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft,
 - c) gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,
 - d) Eintritt in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft.

(2) Die oder der Dienstvorgesetzte kann aus begründetem Anlass verlangen, dass die Beamtin oder der Beamte ihr oder ihm über eine von ihr oder ihm ausgeübte anzeigefreie Nebentätigkeit, insbesondere über deren Art und Umfang, bei einer

Tätigkeit in Organen von Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten auch über die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, schriftlich Auskunft erteilt.

§ 73 HmbBG Verbot einer Nebentätigkeit

(1) ¹Soweit durch die Nebentätigkeit die Beeinträchtigung dienstlicher Interessen zu besorgen ist, ist ihre Übernahme einzuschränken oder ganz oder teilweise zu untersagen. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. die Beamtin oder den Beamten in einen Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten bringen kann,
3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der die Beamtin oder der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten beeinflussen kann,
5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit der Beamtin oder des Beamten führen kann,
6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

³Die Voraussetzung von Satz 2 Nummer 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die durchschnittliche zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten acht Stunden in der Woche überschreitet.

(2) Schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten sowie die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachterstätigkeit von beamtetem wissenschaftlichem und künstlerischem Personal an Hochschulen sind nur einzuschränken oder ganz oder teilweise zu untersagen, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt werden.

(3) Nach ihrer Übernahme ist eine Nebentätigkeit einzuschränken oder ganz oder teilweise zu untersagen, soweit bei ihrer Übernahme oder Ausübung dienstliche Pflichten verletzt werden.

§ 74 HmbBG Ausübung von Nebentätigkeiten

(1) ¹Die Beamtin oder der Beamte darf Nebentätigkeiten nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben, es sei denn, sie oder er hat sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommen oder die oder der Dienstvorgesetzte hat ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch die Beamtin oder den Beamten anerkannt. ²Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit vor- oder nachgeleistet wird.

(2) ¹Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten dürfen Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch genommen werden. ²Das Entgelt ist nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu bemessen und muss den besonderen Vorteil berücksichtigen, der der Beamtin oder dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht.

§ 78 HmbBG Verordnungsermächtigung

¹Die zur Ausführung der §§ 70 bis 77 notwendigen Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamtinnen und Beamten erlässt der Senat durch Rechtsverordnung. ²In ihr kann insbesondere bestimmt werden

1. welche Tätigkeiten als öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschriften anzusehen sind oder ihm gleichstehen,
2. welche Tätigkeiten als öffentliche Ehrenämter im Sinne des § 70 Absatz 4 anzusehen sind,
3. ob und inwieweit eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommene Nebentätigkeit vergütet wird oder eine erhaltene Vergütung abzuführen ist,
4. unter welchen Voraussetzungen die Beamtin oder der Beamte bei der Ausübung einer Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen darf und in welcher Höhe hierfür ein Entgelt an den Dienstherrn zu entrichten ist; das Entgelt kann pauschaliert und in einem Hundertsatz des aus der Nebentätigkeit erzielten Bruttoeinkommens festgelegt werden und bei unentgeltlich ausgeübter Nebentätigkeit entfallen,
5. dass die Beamtin oder der Beamte verpflichtet werden kann, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der oder dem Dienstvorgesetzten die ihr oder ihm zugeflossenen Entgelte und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten anzugeben.

§ 1 HmbNVO⁵ Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg und für die Beamtinnen und Beamten der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

§ 6 HmbNVO Anzeige und Ausübung der Nebentätigkeit

(1) ¹Die Ausübung einer anzeigepflichtigen Nebentätigkeit ist grundsätzlich erst einen Monat nach ihrer Anzeige zulässig (§ 75 Satz 2 HmbBG); die Frist beginnt mit Vorlage der nach § 75 Satz 3 HmbBG erforderlichen Nachweise. ²Sie darf bereits vor Ablauf der Monatsfrist ausgeübt werden, wenn die Einhaltung der Frist für die Beamtin oder den Beamten in Abwägung mit dienstlichen Interessen eine besondere Härte darstellt oder aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich ist; das gilt nicht, wenn innerhalb der vergangenen fünf Jahre die Ausübung der beantragten oder einer gleichartigen Nebentätigkeit der Beamtin oder dem Beamten eingeschränkt oder untersagt oder die Genehmigung einer solchen Nebentätigkeit ganz oder teilweise versagt oder widerrufen worden ist.

(2) ¹Die Anzeige muss Angaben über Gegenstand, Auftraggeberin bzw. Auftraggeber und zeitlichen Umfang der Nebentätigkeit (Stundenzahl in der Woche) sowie darüber enthalten, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn für die Nebentätigkeit in Anspruch genommen werden. ²In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 muss die Anzeige auch Angaben über die Umstände enthalten, die eine Ausübung der Nebentätigkeit bereits vor Ablauf der Monatsfrist rechtfertigen.

(3) Über die Einschränkung oder Untersagung einer Nebentätigkeit soll innerhalb eines Monats entschieden werden; die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die erforderlichen Nachweise vorliegen.

(4) Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, die Nebentätigkeit nach spätestens fünf Jahren erneut anzuzeigen, wenn sie bzw. er sie weiterhin ausübt.

§ 8 HmbNVO Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst und Ablieferungspflicht

(1) ¹Für eine Nebentätigkeit im Landesdienst nach § 4 Satz 1 wird grundsätzlich eine Vergütung nicht gewährt. ²Ausnahmen können bei Tätigkeiten zugelassen werden, deren unentgeltliche Ausübung der Beamtin oder dem Beamten nicht zugemutet werden kann. ³§ 9 bleibt unberührt.

(2) ¹Werden Vergütungen nach Absatz 1 Satz 2 gewährt, dürfen sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Nebentätigkeiten insgesamt nicht übersteigen

für Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen	Euro (Bruttobetrag)
A 4 bis A 8	5600
A 9 bis A 12	6500
A 13 bis A 16, B 1, C 1 bis C 3, W 1 bis W 3, R 1 und R 2	7400
B 2 bis B 5, C 4, R 3 bis R 5	8300
ab B 6, ab R 6	9200.

²Maßgebend ist die Besoldungsgruppe, in der sich die Beamtin oder der Beamte am Ende des Kalenderjahres befindet. ³Innerhalb des Höchstbetrages ist die Vergütung nach dem Umfang und der Bedeutung der Nebentätigkeit abzustufen. ⁴Mit Ausnahme von Tage- und Übernachtungsgeldern dürfen Auslagen nicht pauschaliert werden.

(3) ¹Erhält eine Beamtin oder ein Beamter Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im Landesdienst oder für sonstige Nebentätigkeiten, die sie oder er im öffentlichen oder in dem ihm gleichstehenden Dienst oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihrer oder ihres bzw. seiner oder seines Dienstvorgesetzten ausübt, hat sie oder er sie insoweit an ihren oder seinen Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern, als sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Nebentätigkeiten die in Absatz 2 Satz 1 genannten Bruttobeträge übersteigen. ²Vor der Ermittlung des abzuliefernden Betrages sind von den Vergütungen abzuziehen die im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit nachweislich entstandenen Aufwendungen für

1. Reisekosten im Sinne des § 5 Absatz 2 Nummer 1,
2. die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn (Kostenerstattung und Vorteilsausgleich),
3. sonstige Hilfeleistungen und selbst beschafftes Material.

³Voraussetzung für den Abzug ist, dass die Beamtin oder der Beamte für diese Aufwendungen keinen Auslagenersatz erhalten hat.

(4) Vergütungen im Sinne des Absatzes 3 sind abzuliefern, sobald sie den Betrag übersteigen, der der Beamtin oder dem Beamten zu belassen ist.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten nicht für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst; eine nach Absatz 1 Satz 2 gewährte Vergütung ist nach dem Umfang und der Bedeutung der Nebentätigkeit zu bemessen.

(6) § 10 bleibt unberührt.

§ 9 HmbNVO Ausnahmen von § 8

(1) § 8 ist nicht anzuwenden auf Vergütungen für

1. Lehr-, Unterrichts-, Vortrags- oder Prüfungstätigkeiten,
2. Tätigkeiten als gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Sachverständige bzw. gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Sachverständiger,
3. eine mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Beamtinnen und Beamten im Sinne des § 1 der

- Hamburgischen Hochschul-Nebentätigkeitsverordnung vom 6. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 513, 516) in der jeweils geltenden Fassung,
4. Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung, insbesondere Ausführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten,
 5. Erstattung von Befundberichten, Anfertigung von Entwürfen, technische und künstlerische Bauoberleitung oder für statische Berechnungen,
 6. Gutachtertätigkeiten von Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten oder Tierärztinnen und Tierärzten für juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Leistungen dieser Personen, für die nach den geltenden Gebührenordnungen Gebühren zu zahlen sind,
 7. eine schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit,
 8. Tätigkeiten, die während eines unter Fortfall der Dienstbezüge gewährten Urlaubs ausgeübt werden,
 9. Tätigkeiten, die zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes oder im öffentlichen Interesse erforderlich sind, soweit die oberste Dienstbehörde eine Ausnahme von der Ablieferungspflicht zugelassen hat.
- (2) § 8 Absätze 3 und 4 ist nicht anzuwenden auf Aufwandsentschädigungen, die für Tätigkeiten als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter bei Gemeinden und Gemeindeverbänden gezahlt werden.

§ 1 HmbHNVO⁶ Geltungsbereich

(1) Für das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal an staatlichen Hochschulen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie für die Lehr- oder Forschungsaufgaben wahrnehmenden Beamtinnen und Beamten an den in der Anlage bezeichneten wissenschaftlichen Instituten und Anstalten gelten folgende von der Hamburgischen Nebentätigkeitsverordnung vom 6. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 513) und der Inanspruchnahme- und Entgelt-Verordnung vom 6. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 513, 517) in ihrer jeweils geltenden Fassung abweichende oder sie ergänzende Vorschriften.

(2) Für entpflichtete Professorinnen und Professoren, die vertretungsweise die Dienstgeschäfte einer Professorin oder eines Professors wahrnehmen, gelten die Vorschriften für Professorinnen und Professoren entsprechend.

§ 2 HmbHNVO Hauptamt und Nebentätigkeit

(1) ¹Aufgaben, die der Hochschule, dem wissenschaftlichen Institut oder der wissenschaftlichen Anstalt obliegen, sind von den an ihnen tätigen Beamtinnen und Beamten im Rahmen ihres Dienstverhältnisses grundsätzlich im Hauptamt wahrzunehmen. ²Die den Beamtinnen und Beamten als Dienstaufgabe zugewiesenen Aufgaben dürfen von ihnen nicht als Nebentätigkeit wahrgenommen werden.

(2) Haben Gutachten oder Beratungen im Wesentlichen das Ergebnis einer mit Mitteln einer oder eines Dritten im Hauptamt durchgeführten Forschungstätigkeit zum Inhalt, gehört auch die Gutachtenerstattung oder die Beratertätigkeit gegenüber dieser oder diesem Dritten zum Hauptamt.

(3) ¹Wird einer Professorin oder einem Professor ein Auftrag erteilt, der eine zu ihrem oder seinem Fachgebiet gehörende wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit zum Gegenstand hat und unter Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn ausgeführt werden soll, hat die Professorin oder der Professor, sofern ihr oder ihm die Ausführung eines solchen Auftrags nicht als

Dienstaufgabe zugewiesen ist, vor der Übernahme zu erklären, ob sie oder er den gesamten Auftrag einheitlich als Dienstaufgabe im Hauptamt oder als Nebentätigkeit ausführen wird. ²Handelt es sich nicht um ein Forschungsvorhaben oder um ein künstlerisches Entwicklungsvorhaben oder wird durch den Auftrag die Selbständigkeit, Unabhängigkeit und Entschlussfreiheit der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers erheblich eingeengt, kommt nur eine Nebentätigkeit in Betracht; eine erhebliche Einengung ist bei einer künstlerischen Tätigkeit in der Regel nicht anzunehmen bei Ausstellungen, Gestaltungsaufträgen, Konzertveranstaltungen und Inszenierungen. ³Die Ausführung des Auftrags als Nebentätigkeit setzt voraus, dass die Professorin oder der Professor die wesentlichen Maßnahmen selbst anordnet, ihre Durchführung überwacht und dafür die persönliche Verantwortung trägt. ⁴Die Vorschriften über Nebentätigkeiten und über die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn bleiben unberührt. ⁵Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(4) ¹Die Erklärung nach Absatz 3 Satz 1 ist der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber bei Annahme des Auftrags und der Leitung der Hochschule mit der Anzeige der Nebentätigkeit oder mit der Anzeige nach § 77 Absatz 3 Satz 1 oder § 78 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605), in der jeweils geltenden Fassung schriftlich zu übermitteln. Auf Anforderung der Hochschulleitung hat die Professorin oder der Professor, die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor bzw. die Hochschuldozentin oder der Hochschuldozent eine ergänzende Stellungnahme zur Frage der Selbständigkeit, Unabhängigkeit und Entschlussfreiheit abzugeben.

(5) Die auf Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beruhende Verpflichtung, insbesondere gegenüber dem Dienstherrn oder gegenüber Stellen der Hochschule Gutachten einschließlich der dafür erforderlichen Untersuchungen und Beratungen als Dienstgutachten im Rahmen der hauptamtlichen Aufgaben zu erstatten, bleibt unberührt.

¹ Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001, HmbGVBl. S. 171; zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. September 2024, HmbGVBl. S. 480.

² Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen (LVVO) vom 21. Dezember 2004, HmbGVBl. S. 497; zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Mai 2020, HmbGVBl. S. 313.

³ Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung am Fachhochschulbereich der Akademie der Polizei Hamburg (Lehrverpflichtungsverordnung – Akademie der Polizei Hamburg – LVVO-AdP) vom 28. März 2017.

⁴ Hamburgisches Beamtenengesetz (HmbBG) vom 15. Dezember 2009, HmbGVBl. S. 405; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2023, HmbGVBl. S. 250.

⁵ Verordnung über die Nebentätigkeit der hamburgischen Beamtinnen und Beamten (Hamburgische Nebentätigkeitsverordnung – HmbNVO) vom 6. Dezember 2011, HmbGVBl. S. 513; zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 18. September 2018, HmbGVBl. S. 310.

⁶ Verordnung über die Nebentätigkeit des beamteten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Hochschulen sowie der Beamtinnen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische Hochschul-Nebentätigkeitsverordnung – HmbHNVO) vom 6. Dezember 2011, HmbGVBl. S. 516.